

Bebauungsplan Nr. 56

Stadt Oldenburg i.H.

Kreis Ostholstein

Beitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Auftraggeber: **Architekt Stadtplaner Jacobsen**
 Hopfenmarkt 11
 23758 Oldenburg i.H.

Bearbeiter: **M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher**
 ALSE GmbH
 Dorfplatz 3
 24238 Selent

Erstellt: **23. September 2015**

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Methode	4
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	5
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	5
4.1 Haselmaus	5
4.2 Fischotter	6
4.3 Fledermäuse	7
4.4 Europäische Vogelarten	8
4.5 Amphibien und Reptilien	10
4.6 Sonstige Tierarten.....	10
5. Konfliktanalyse	11
5.1 Fledermäuse	11
5.1.1 Ausgangssituation	11
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	11
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	11
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	12
5.1.5 Fazit.....	12
5.2 Europäische Vogelarten.....	12
5.2.1 Ausgangssituation	12
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	12
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	12
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	13
5.2.5 Fazit.....	13
6. Fristen und Maßnahmen	13
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze.....	13
6.2 CEF- Maßnahmen.....	13
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	14
7. Zusammenfassung.....	14
8. Literatur	15

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Oldenburg i.H. im Kreis Ostholstein beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 56. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann hierzu ein vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB angewendet und auf eine Umweltprüfung verzichtet werden. Zur Absicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher ein artenschutzrechtlicher Beitrag gemäß BNatSchG notwendig.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das

Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – in Folgendem auch Plangebiet genannt -allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, NABU 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung floristische-faunistischer Daten wurde am 21.09.2015 durchgeführt: Brutvögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst und nach potentiellen Laichgewässern für Amphibien oder Reptilien gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Das Plangebiet ist im Westbereich bereits bebaut und bleibt unverändert. Mittig werden großzügige Grundstücke mit teils extensiver Gartennutzung durch den B-Plan erweitert. Im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich um ein mesophiles Grünland, das durch hohen Baumbestand (Esche, Fichte, Stieleiche, Pappel, Weiden) zur östlichen Bebauung abgegrenzt ist.

In der Planung bleiben bestehende Gehölze weitestgehend erhalten. Wesentliche Neuerung stellt eine Stichstraße mit Wendehammer sowie drei Baufenster im Bereich des jetzigen Grundlandes dar.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt knapp außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in

Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Es wurden keine Kobel gefunden. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

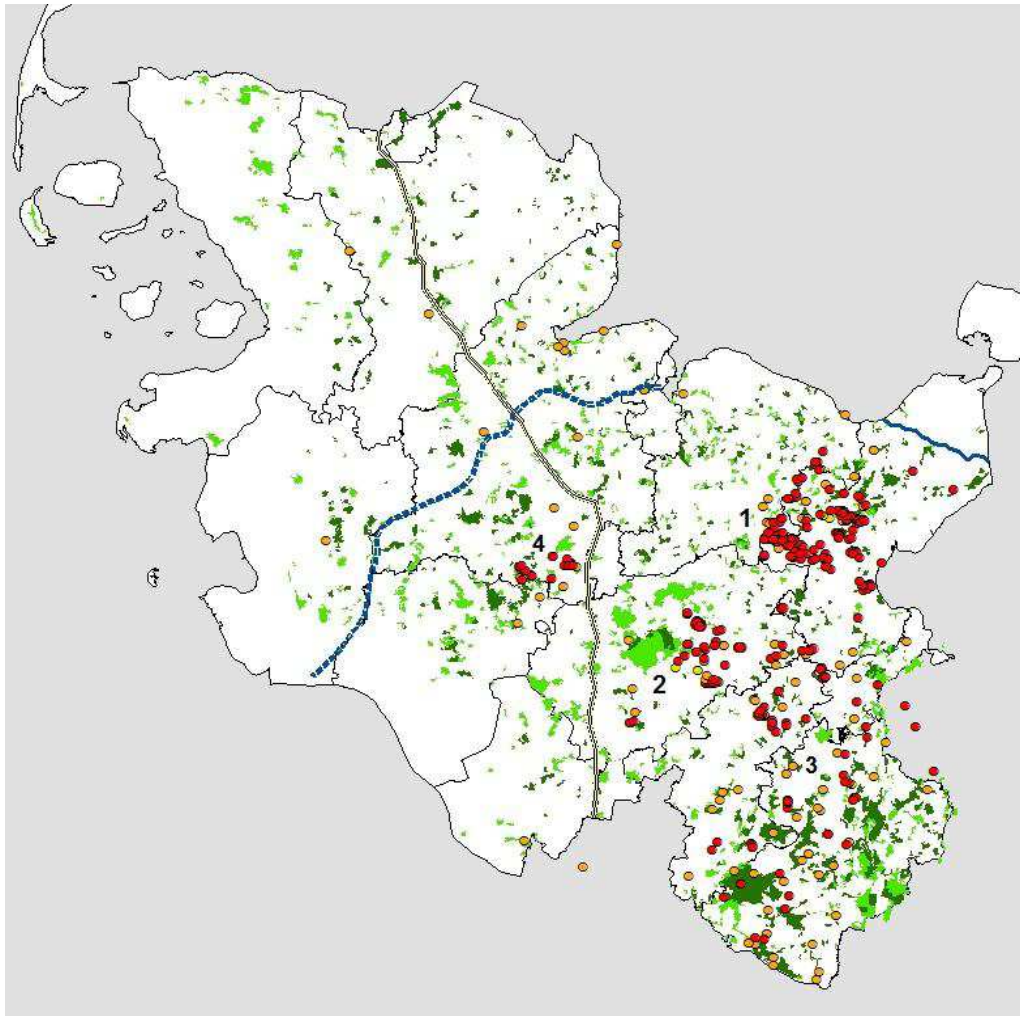


Abb.: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus					
Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

Im Bereich des B- Plan Nr. 56 sind folgende Fledermausarten nicht auszuschließen:

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		D	-	IV	s
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus		V	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Die Arten sind im Geltungsbereich auf Nahrungssuche zu erwarten. Die geringe Ausdehnung des Offenlandes bedingt eine unterordnete Funktion als Fledermaus-Habitat. Im Baumstand am Ostrand des Grünlandes kommen die Altbäume mit dickem Stammdurchmesser als Tages- oder Winterquartier in Frage. Zwar wurden keine geeigneten Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Astlöcher oder abgelöste Borke gefunden, sind jedoch aufgrund der schlechten Zugänglichkeit nicht gänzlich auszuschließen. Da die Altbäume erhalten bleiben, kommt es hier zu keinem Konflikt. Eine Nahrungshabitatnutzung der Fläche durch Fledermäuse ist zudem auch nach der Realisierung der Bebauung möglich, da neue Strukturen entstehen, die für Fledermäuse nutzbar sind.

Alle einheimischen Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap 5).



Abb: Altbäume im Plangebiet als potentielle Fledermaushabitate

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	VS	§§
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-		b
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		b
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-		b
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		b
Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-		b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-		b

Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	b
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	b
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	b
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-	b
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	b
Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	b
Kohlmeise*	Parus major	-	-	b
Rabenkrähe*	Corvus corone -	-	-	b
Feldsperling	Passer montanus	-	V	b
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	b
Grünling	Chloris chloris	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.
 * = im UG 2014 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Gefährdete Arten wurden im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit nicht zu erwarten. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).



Abb: Gehölz- und Gebüschstrukturen beherbergen zahlreiche Brutvogelarten

4.5 Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien liegt nicht vor. Geeignete Reptilienhabitate z.B. für die Zauneidechse sind nicht vorhanden. Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2014).

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Für Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere bestehen im Geltungsbereich keine Hinweise, es wurden kleine Baumhöhlen oder sonstige geeignete Habitatstrukturen an den Altbäume gesichtet. Dennoch stellen die Altbäume am Ostrand des Grundlandes geeignete Strukturen dar und lässt ein Vorkommen nicht gänzlich ausschließen.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Potentielle Verstecke innerhalb des Geltungsbereiches können in den Altbäumen nicht ausgeschlossen werden. In kleinen Baumhöhlen, hinter loser Rinde etc. können sich im Sommerhalbjahr Zwergfledermäuse aufhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wird jedoch eintreten, da die prägenden Altbäume am Ostrand des Grünlandes erhalten bleiben.

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Geltungsbereich nicht festgestellt, sind jedoch in Altbäumen nicht vollständig auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht betroffen sein, da die Altbäume erhalten bleiben. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist eine Frist für Gehölzentnahme einzuhalten (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das extensiv genutzte Grünland im Osten des Plangebietes kann für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat aufweisen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich an eine Gehölz- und strukturreiche Parkanlage anschließt, sodass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse werden vermieden, da die Altbäume in Zuge der Überplanung erhalten bleiben.

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist verschiedene Gehölzstrukturen auf, die verschiedenen Vogelarten als Habitat dienen können. Neben den Großbäumen am Ostrand des Grünlandes werden auch Einzelbäume, Hecken und Gestrüpp genutzt. So handelt es sich bei den vorkommenden Vogelarten um Gehölzrandbesiedler (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind ungefährdet und landesweit häufig (Berndt et al. 2002).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes können vorhabensbedingt von Baufeldräumungen und daraus resultierenden Gehölzentnahmen betroffen sein. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ kann durch Einhaltung der Eingriffsfrist (Kap.6) umgangen werden.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Die Gehölzstrukturen bilden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwar bleiben die Großbäume erhalten, jedoch kann der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ bei der Entnahme aller Gehölzstrukturen erfüllt sein. Hier gilt die Eingriffsfrist (Kap.6) der Gehölzentnahme zur Vermeidung von Verbotsbeständen zu beachten.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommende Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet vorkommenden Arten ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann jedoch in der Bauphase während der Brutzeit in ihren unbeweglichen Entwicklungsformen, Eier und Jungvögel, erfüllt werden (zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.5 Fazit

Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in bezug auf europäische Vogelarten als besonders geschützte Arten durch Eingriffe während der Bauphase zu erwarten, können aber durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden (zur Vermeidung s. Kap. 6)

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in bezug auf europäische Brutvögel ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Frist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Im LNatSchG S-H von 24.02 2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 wird in § 27 a davon abweichend eine Frist vom 15. März bis 1. Oktober angesetzt.

Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 CEF- Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet kein Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet kein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, da die Altbäume erhalten bleiben.

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56 der Stadt Oldenburg i.H. eine floristisch-faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel können in der Bauphase während der Brutzeit betroffen sein. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist die gesetzliche Sperrfrist gemäß §27a LNatSchG vom 15. März bis 01. Oktober einzuhalten. Bei Einhaltung der genannten Fristen sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Es sind weder artenschutzrechtlicher Ausgleich noch vorgezogene CEF-Maßnahmen nötig.

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarkt. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Doeringhaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiebusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.

-
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH. Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2014): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein(Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein), Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)